

Zugangsvoraussetzungen - Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer

Stand: 30.11.2017

Leistung	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung Asyl		Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
	"Gute Bleibeperspektive" - Stand 08/2016 HKL: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien (§§ 131 und 132 SGB III bis 31.12.2018)	Andere HKL		aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 22 und 23 Absatz 1, 2 und 4 AufenthG) / Härtefälle, ehemals Geduldete (§ 23a AufenthG) / Asylberechtigte (§ 25 Absatz 1 AufenthG) / mit subsidiärem Schutz (§ 25 Absatz 2 AufenthG) / gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)	die ausreisepflichtig sind aber die Ausreise nicht vollziehbar oder in absehbarer Zeit unmöglich ist (nach § 25 AufenthG Absatz 4 und 5 AufenthG) / mit einem Abschiebeverbot nach § 25 Absatz 3 AufenthG
PerjuF, PerjuF-H	bereits während der Wartefrist		rechtmäßiger Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten		
BVB § 51 SGB III	Aufenthaltsgestattung seit mindestens 3 Monaten Kenntnisse der deutschen Sprache lassen einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten (§ 132 Abs. 1 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	mindestens 6 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter, oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland und es besteht kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes	ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
AsA § 130 SGB III	Aufenthaltsgestattung seit mindestens 3 Monaten	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	Phase I: mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten Phase II: mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
EQ § 54a SGB III	rechtmäßiger Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten				
BaE § 76 SGB III	Es gilt §59 SGB III Abs. 3: mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.		ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis		mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
abH § 75 SGB III	Aufenthaltsgestattung seit mindestens 3 Monaten	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
BAB § 56 SGB III *	Aufenthaltsgestattung seit mindestens 15 Monaten	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	Betriebliche Ausbildung oder AsA Phase I: mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten BVB: mindestens 6 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter, oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland (ohne Beschäftigungsverbot)	ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten

* bei betrieblicher Ausbildung nur, wenn nicht mehr im elterlichen Haushalt bzw. einer Aufnahmeeinrichtung wohnhaft